jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/6/12 2Ob72/69, 7Ob255/75 (7Ob256/75), 4Ob15/81, 10ObS9/01y, 2Ob233/08s, 6Ob9/16s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1969

Norm

ZPO §477 Abs1 Z3 D3

Rechtssatz

Nichtigkeit wegen absoluter Unzuständigkeit, wenn das Berufungsgericht über einen Teil des Klagebegehrens, das vom Erstgericht zurückgewiesen worden war, selbst sachlich entscheidet.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 72/69
  Entscheidungstext OGH 12.06.1969 2 Ob 72/69
- 7 Ob 255/75
  Entscheidungstext OGH 18.03.1976 7 Ob 255/75
  Veröff: SZ 49/40 = EvBl 1976/273 S 630 = JBl 1976,541
- 4 Ob 15/81
  Entscheidungstext OGH 19.05.1981 4 Ob 15/81
  Vgl; Beisatz: Das Erstgericht hat ein stattgebendes Teilurteil gefällt; das Berufungsgericht hat das Klagebegehren zu Gänze abgewiesen. (T1)
- 10 ObS 9/01y
  Entscheidungstext OGH 20.02.2001 10 ObS 9/01y
  Ähnlich
- 2 Ob 233/08s
  Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 233/08s
  Vgl; Beis wie T1
- 6 Ob 9/16s
  Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 9/16s
  Vgl aber; Beisatz: Wenn das Erstgericht einen Teil des Klagebegehrens zurückweist, jedoch den Anspruch auch inhaltlich prüft und nach Beweisaufnahme eine meritorische (Hilfs-)Begründung in sein Urteil aufnimmt und anschließend das Berufungsgericht diesen Teil des Klagebegehrens meritorisch abweist, dann hätte die Wahrnehmung einer allfälligen Nichtigkeit der Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz nur die Aufhebung der Vorentscheidungen zur Folge, ohne dass sich an der Rechtsposition des Revisionswerbers etwas ändern würde. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0042065

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at